



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	142. / 25.03.2010 / 15:15 – 16:45 Uhr
TOP:	05 – Financial Instruments – Hedge Accounting
Thema:	Projektstand beim FASB
Papier:	142_05a_Hedge Accounting FASB

Vorläufige Beschlüsse des FASB zum Hedge Accounting

- 1 Der FASB plant unverändert, Ende März 2010 seinen ED zu „Accounting for Financial Instruments“ insgesamt zu veröffentlichen. Hedge Accounting wird als ein Themenausschnitt darin enthalten sein.
- 2 In seiner Sitzung am 10.03.2010 hat der FASB vorläufige Beschlüsse zum künftigen Hedge Accounting-Modell gefasst. Somit steht weitgehend fest, welche FASB-Vorschläge bzgl. Hedge Accounting demnächst per ED voraussichtlich veröffentlicht werden.
- 3 Der DRSC-Projektverantwortliche plant, in der 143. DSR-Sitzung (12.-13.04.2010) diesen ED insgesamt und im Detail vorzustellen. Die Erörterung und Meinungsbildung des DSR soll in jener Sitzung beginnen. Gleichwohl werden nachstehend die Beschlüsse kurz skizziert. Eine detaillierte Vorstellung kann erst später stattfinden, da weder alle Details bekannt sind noch vollends feststeht, dass dies so unverändert im ED enthalten sein wird. Der DSR wird heute auch nicht um Meinungsäußerung hierzu gebeten.
- 4 Der FASB hat bzgl. Hedge Accounting Folgendes beschlossen:
 - Der künftige ED „Accounting for Financial Instruments“ wird die Vorschläge des ED „Accounting for Hedging Activities“ (Juni 2008) – mit einer Ausnahme – übernehmen. (Für die damaligen Vorschläge des FASB vgl. auch DSR-Unterlage **137_08b**.)
 - Die Ausnahme besteht darin, dass einzelne Risikokomponenten („portions“) jetzt als sicherbare Risiken/Instrumente (sog. „eligible hedged items“) zulässig sind; der vormals festgelegte Ausschluss einzelner sicherbarer Risiken wurde also verworfen.



- Die früheren und nun auch künftigen Vorschläge umfassen folgende Punkte:
 - unverändert: Fair Value Hedge Accounting (Grundgeschäft: erfolgswirksame Bewertung des gesicherten Risikos, Sicherungsderivat: keine abweichende Bilanzierung) UND Cashflow Hedge Accounting (Grundgeschäft: keine abweichende Bilanzierung; Sicherungsgeschäft: erfolgsneutrale Bewertung des effektiven Teils des gesicherten Risikos, ineffektiver Teil aber erfolgswirksam) zulässig;
 - unverändert: Anteile eines FI („proportion“) zulässig, jedoch keine zeitanteilige Absicherung („part-term“);
 - neu: Effektivitätserwartung muss nur noch hinreichend („reasonable“), nicht mehr hoch („highly“) sein; Effektivitätstest in den meisten Fällen nur qualitativ, nicht mehr quantitativ erforderlich; Effektivitätsnachweis grds. nur prospektiv – retrospektiv nur, wenn Anhaltspunkte bekannt, die Zweifel an der Effektivität belegen;
 - neu: *shortcut*- und *critical term match*-Methode nicht mehr zulässig, folglich in jedem Fall Ermittlung und Erfassung eventueller Ineffektivitäten nötig, jedoch sog. „hypothetische Derivate-Methode“ ist beim CFHA zulässig;
 - neu: keine freiwillige Dedesignation mehr zulässig; Hedgeauflösung nur möglich, wenn Instrument fällig/verkauft oder Hedge nachhaltig ineffektiv wird;

- 5 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die gemeinsame IASB-FASB-Erörterung der „*eligible hedged items*“ zunächst nur auf *financial items* beschränkt und selbst diesbezüglich noch nicht beendet ist. Somit ist zurzeit noch nicht abschließend klar, welche speziellen „Komponenten“ (also: einzelne Risikofaktoren, einseitige Risiken, anteilige Instrumente/Nominale, ggf. zeitanteilige Absicherung) letztlich zulässig werden. Hieraus ergeben sich auch Konsequenzen auf die endgültigen Regeln, wie das Grundgeschäft zu bewerten und inwieweit ggf. Ineffektivität festzustellen ist.

- 6 Mit diesen Beschlüssen ist der FASB zeitlich und inhaltlich dem IASB nunmehr voraus. Da der IASB lediglich bzgl. zulässiger Sicherungskomponenten („Bifurcation-by-risk“) halbwegs konkrete Vorstellungen äußerte, die übrigen Aspekte aber entweder noch nicht erörtert oder noch nicht beschlossen wurden, kann über Deckungsgleichheit bzw. Abweichung zwischen FASB- und IASB-Vorschlägen keine Aussage gemacht werden.

- 7 Mögliche Auswirkungen hieraus auf den DSR-Arbeitsplan werden in der nächsten Unterlage (**142_05b**) skizziert und zur Diskussion gestellt.